

Datenschutzrechtliche Aspekte der Unterrichtsvideografie - Herausforderungen und Vorgehensweisen am Beispiel des Entwicklungs- und Forschungsprojekts „Digitales Lernen Grundschule“

Robert Rymeš und Ulrich Iberer

Zusammenfassung des Beitrags

Videoerhebungen im Zusammenhang von Unterrichtsentwicklung und pädagogischer Forschung kommen immer häufiger zum Einsatz. Der Beitrag vertieft die datenschutzrechtlichen Aspekte bei solchen Videografie-Projekten und zeigt am Beispiel des Entwicklungs- und Forschungsprojekts „Digitales Lernen Grundschule“ mögliche Vorgehensweisen auf. Die zentrale Herausforderung und Aufgabe besteht darin, im Konflikt zwischen der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit (GG Art. 5) sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (GG Art. 3) Wege zu finden, die beide Seiten gleichermaßen berücksichtigen und dabei sowohl die Interessen der Forschenden als auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der zu untersuchenden Population (Schülerinnen und Schüler plus ggf. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter) wahren. Deutlich wird, dass der Schlüssel für ein erfolgreiches Videografie-Projekt darin liegt, kontinuierlich auf eine informierte Vertrauensbasis zwischen den Forschenden, der Schule sowie den Eltern und – nicht zuletzt – den Schülerinnen und Schülern hinzuwirken.

Schlüsselbegriffe: Unterrichtsvideografie • Datenschutz • Verbundprojekt

1. Einleitung

Videogestützte Lehr- und Forschungsmethoden sind wichtige Instrumente für Forschende und Lehrende in der Lehrkräfteausbildung. Sie können hierzu auf immer mehr methodologische Grundlagenliteratur und Methodenhandbücher zurückgreifen (vgl. Rauin u.a. 2016; Fankhauser 2016; Boelmann 2016; Reusser/Pauli/Waldis 2010; Dinkelaker/Herrle 2009). Videografie soll eingesetzt werden, "um eigenen Unterricht zu reflektieren, um Unterricht im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung zu analysieren, um Praxisbeispiele von Unterricht für Interessierte zu veranschaulichen oder um Unterricht zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung zu machen" (Nitsche 2014, S. 20). Diese Anleitungen diskutieren in erster Linie Videografie in Abgrenzung zu anderen Forschungsmethoden und fokussieren die Besonderheiten der Erhebung, Aufbereitung, Auswertung und Darstellung von Videodaten aus dem Schulunterricht. Datenschutzrechtliche Aspekte werden dabei oftmals in Form von Formulierungshilfen für Einwilligungserklärungen abgehandelt. Es entsteht der

Eindruck, dass die datenschutzrechtlichen Bedarfe mit diesem einen Instrument berücksichtigt werden könnten. Jedoch ist damit weder dem Umfang der Anforderungen noch der Komplexität der Aufgabe entsprochen. Bild- und Videodaten erfassen besonders viele personenbezogene Informationen, die technische Handhabung ist aufwändig und birgt verschiedene Datenschutzrisiken. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen fordern auch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein, entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu unternehmen, um den Schutz der persönlichen Daten insbesondere der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Dieser Beitrag will die mit Unterrichtsvideografie verbundenen datenschutzrechtlichen Anforderungen erläutern und anhand eines konkreten Entwicklungs- und Forschungsprojekts aufzeigen, wie diese angegangen und umgesetzt werden können. Am Beispiel des Entwicklungs- und Forschungsprojekts „Digitales Lernen Grundschule – Stuttgart/Ludwigsburg (dileg-SL) im Rahmen des gleichnamigen Verbundprojekts der Telekom Stiftung werden Herausforderungen und Vorgehensweisen zum Umgang mit Datenschutzfragen im Bereich der Unterrichtsvideografie dargestellt.¹ Zunächst wird der Projekthintergrund skizziert (Kapitel 2) und ein Überblick zu generellen Datenschutzgesetzen und Grundlagen dargelegt (Kapitel 3). Anschließend wird das Datenschutzkonzept vorgestellt, welches von uns in Ludwigsburg entwickelt wurde (Kapitel 4). Da die elterliche Einwilligung in der Unterrichtsvideografie einen neuralgischen Punkt darstellt, wird dem Umgang mit diesem Instrument ein eigener Abschnitt gewidmet (Kapitel 5). Abschließend werden bleibende Herausforderungen zusammengefasst (Kapitel 6).

2. Projekthintergrund

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (PHL) unternimmt im Zeitraum April 2016 bis Dezember 2018 zusammen mit der Rosensteinschule Stuttgart das Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Digitales Lernen in der Grundschule – Stuttgart/Ludwigsburg“ (kurz: dileg-SL). Es ist Teil eines Projektverbunds, der von der Deutschen Telekom Stiftung gefördert wird und fünf weitere Standorte umfasst: Ludwig-Maximilian-Universität München, Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd, Universität Bremen, Universität Hamburg, Universität Potsdam (vgl. ausführlich [Niesyto](#) in diesem Band).

Die PHL und die Rosensteinschule haben sich für das Projekt zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und agieren als gleichberechtigte und gleichverantwortliche Projektpartner. Die Projektkoordination (nach innen) und Kommunikation (nach außen) gegenüber dem Projektträger (Deutsche Telekom Stiftung) werden von der PHL übernommen. Ziel des Projektes ist, in einer interdisziplinären Vorgehensweise (beteiligte Fächer: Medienpädagogik, Pädagogik der Primarstufe, Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Informatik, Musik, Sport) und einem Wissenschaft-Praxis-Dialog (AK Digitale Medien in der Grundschule) didaktische Konzepte für die Nutzung digitaler Medien im Grundschulunterricht zu entwickeln, zu erproben und wissenschaftlich zu evaluieren. Eine Herausforderung in diesem Projekt – nicht nur im Hinblick auf Datenschutzfragen – sind die besonderen Rahmenbedingungen an der Schule. Die Rosensteinschule Stuttgart (Grund- und Werkrealschule) ist eine besondere Schule: Nahezu alle Schülerinnen und Schüler (insgesamt ca. 570) haben einen Migrationshintergrund (aktuell ca. 97 Prozent; mehr als 40 Herkunftsländer), ca. 40 Prozent der Schülerschaft haben Fluchterfahrungen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist stark

¹ Das Projekt dileg-SL erhebt und evaluiert neben der Unterrichtsvideografie weitere Daten (siehe Kapitel 2). Um den Umfang des Artikels in Grenzen zu halten, werden exemplarisch nur die die Unterrichtsvideografie betreffenden datenschutzrechtlichen Aspekte beleuchtet.

eingeschränkt, ein großer Teil der Eltern spricht wenig oder überhaupt kein Deutsch und nimmt nur unregelmäßig an Elternabenden teil.

Ein bedeutender Baustein in diesem Projekt ist die begleitende Evaluation (vgl. [Niesyto](#) sowie [Pohlmann-Rother/Kürzinger](#) in diesem Band), wofür u.a. Foto- und Videoaufnahmen aus Unterrichtsszenen herangezogen werden, die von Hochschuldozentinnen/-dozenten, Studierenden und Lehrkräften kooperativ vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden. Es werden Daten in Form von Fotografien, Ton- und Filmaufnahmen sowie Befragungen und Beobachtungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. An der Rosensteinschule sind dies insbesondere Aufnahmen von Lernprozessen im Unterricht, mediale Lern- und Arbeitsergebnisse von Schülerinnen und Schülern sowie Fotos und Videografien, die Lehrende in Unterrichtssequenzen abbilden. An der PHL wird insbesondere in Form von Interviews mit Studierenden und Lehrenden, die am Projekt mitwirken, gearbeitet. Die verschiedenen Foto- und Videomaterialien dienen der Unterrichtsdokumentation und -reflexion, der wissenschaftlichen Auswertung und Evaluation des Projekts sowie der Dissemination von Projekterfahrungen/-ergebnissen (z.B. in Publikationen und auf Tagungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen). All diese genannten Daten betreffen Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden. Das folgende Kapitel fasst hierzu notwendige, rechtliche Vorüberlegungen zusammen.

3. Datenschutz in Forschungs- und Evaluationsprojekten²

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ (GG Art. 5): Die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nimmt in den Grundrechten einen hohen Rang ein. Forscherinnen und Forscher können und sollen an ihren Fragestellungen unabhängig arbeiten. Die Sozial- und Geisteswissenschaften befinden sich dabei in einer besonderen Konstellation: Ihr Forschungsgegenstand ist der Mensch, er bildet das Objekt ihrer Betrachtungen und Überprüfungen. In ihren Arbeiten erheben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sehr präzise, mitunter besonders sensible Daten von konkreten Personen. Damit kann die angeführte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in Konflikt zu einem anderen Grundrecht geraten, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (GG Art. 3).

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1983 das sogenannte „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ gestärkt, wonach jeder Einzelne grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen können muss. Gerade im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung unserer Arbeits- und Lebenswelten rückt dieser Grundsatz immer stärker in den Fokus. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer verfassungsmäßigen, gesetzlichen Grundlage und müssen die Grundsätze des überwiegenden Allgemeininteresses und der Verhältnismäßigkeit wahren. Bereits aus dieser hohen normativen Verankerung des Datenschutzes kann eine der wichtigsten Grundregeln für Forscherinnen und Forscher abgeleitet werden: Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Übermitteln von Daten, die auf einzelne Personen beziehbar sind, ist nur dann zulässig, wenn entweder ein Gesetz dies erlaubt oder die betroffenen Personen hierzu explizit eingewilligt haben (vgl. Wellbrock/Metschke 2003).

Für den Datenschutz im Allgemeinen wie auch im besonderen Zusammenhang von wissenschaftlicher Forschung gibt es zunächst kein allein bestimmendes Datenschutzgesetz. Viel-

² vgl. hierzu auch Iberer (im Druck) . Die Aussagen im vorliegenden Beitrag sind nicht nur für Forschungs-, sondern auch für Entwicklungs- und Evaluationsprojekte relevant, bei denen mit entsprechenden Daten gearbeitet wird.

mehr bestimmen verschiedene Gesetze auf europäischer Ebene, in Bundes- und Landesgesetzen die Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten für Forschungszwecke verarbeitet werden dürfen (v.a. EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze). Mehrere spezialgesetzliche Bestimmungen führen ebenfalls datenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. Schulgesetze, Sozialgesetze, Verwaltungsbestimmungen). Diese Datenschutzgesetze regeln nicht den konkreten Einzelfall, sondern geben allgemeine Anforderungen zu den inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten aus. Für Forscherinnen und Forscher bedeutet dies: Neben den datenschutzrechtlichen Hauptprinzipien (Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Datenerforderlichkeit und Zweckbindung) sind immer die konkreten Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen (vgl. Kinder-Kurlanda/Watteler 2015).

Ausgangspunkt jeglicher datenschutzrechtlichen Bewertung ist die Bestimmung der „datenverarbeitenden Stelle“, d.h. die für den Datenschutz organisationale Einheit. In Forschungs- und Evaluationsprojekten ist dies typischerweise die Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung. Generell verantwortet die offizielle Leitungsebene (Hochschulleitung, Rektorat, Direktor usw.) die erfolgreiche Anwendung der Datenschutzregelungen. Da in aller Regel eine einzelne Führungsperson die Aktivitäten innerhalb der Hochschule nicht überblicken kann, delegiert es die ordnungsgemäße Anwendung des Datenschutzes in die jeweiligen Fachbereiche. Die Führungsebene informiert und unterrichtet bei Änderungen, sie stellt organisationsweite Regelungen und Standards auf und kontrolliert diese über ein Datenschutz-Managementsystem (vgl. EU-DSGVO § 5, Absatz 2). Die Verantwortung für die sachgemäße Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen trägt dann jede beteiligte Forscherin und jeder beteiligte Forscher im Rahmen seiner bzw. ihrer Aufgaben. Eine Ausnahme stellen Studierende dar: Da sie formal nicht in die Arbeitsstrukturen der Hochschule eingebunden und nicht weisungsgebunden sind, können sie auch nicht für Datenschutz-Aufgaben in einem Forschungsprojekt verpflichtet bzw. verantwortlich werden (es sei denn, ein Arbeitsvertrag liegt vor).

Das Erheben, Verarbeiten, Übermitteln und Speichern personenbezogener Daten zu Forschungszwecken muss stets auf das zum Erreichen des angegebenen Zwecks erforderliche Minimum beschränkt bleiben – es gilt das Datensparsamkeitsgebot. Bereits bei der Planung und Vorbereitung eines neuen Forschungsprojektes muss daher überprüft werden, ob das Forschungsziel nicht auch mit einer gleich geeigneten, aber für die Betroffenen weniger belastenden Methode erreicht werden könnte. Dieses scheinbar selbstverständliche Gebot wird in der Forschungspraxis mal bewusst, mal unbewusst unterlaufen: beispielsweise bei explorativen Studien mit bewusst offener Zielsetzung, in Daten-Repositoryn, die in Anschlussprojekten wiedergenutzt werden sollen oder wenn über die Auswertung von Rohdaten erst in späteren Phasen eines Forschungsprojektes entschieden werden soll (vgl. Gebel u.a. 2015). Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler begeben sich dabei in den Verdacht, gesetzeswidrig Datenvorratsspeicherung zu betreiben. Problematisch ist hierbei nicht nur eine fehlende Einwilligung der Betroffenen, sondern auch das Risiko eines unkontrollierten Datenverlusts und Datenmissbrauchs durch Dritte.

Videografische Erhebungsmethoden erfordern besonders gründliche datenschutzrechtliche Abwägungen und Maßnahmen, da die so erhobenen Daten besonders viele personenbezogene Informationen festhalten. So müssen alle potentiell abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten vorab schriftlich zustimmen, insbesondere wenn angedacht ist, Bildmaterial über den Unterrichts- bzw. Analysekontext hinaus weiterzuverwenden (z.B. in Publikationen, bei Veröffentlichungen). Wegen des nicht unerheblichen Eingriffs in das Recht

auf informationelle Selbstbestimmung werden Bild- und Tonaufzeichnungen an der Schule nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Forscherinnen und Forscher müssen also für ihr jeweiliges Forschungsprojekt vorab deutlich machen, welche Daten für welchen Zweck erhoben werden sollen und mit welchen organisatorischen und technischen Maßnahmen die Datenschutzanforderungen und auch die Datensicherheit gewährleistet werden. Auf Basis dieser Vorüberlegungen entwickelt das Projekt dileg-SL ein Datenschutzkonzept, dessen aktueller Stand im kommenden Kapitel umrissen wird.

4. Datenschutzkonzept im Projekt dileg-SL

Bereits im Bewerbungsantrag für das Projekt wurden datenschutzrechtliche Aspekte aufgegriffen und die Gestaltung eines passenden Plans als explizites Projektziel definiert. Inzwischen ist ein dezidiertes Datenschutzkonzept entwickelt worden, welches die datenschutzrechtlichen Anforderungen in einem Zusammenspiel von verschiedenen Regelungen und Maßnahmen in verschiedenen Phasen des Projektes berücksichtigt. Herzstück des Konzepts ist ein Verfahrensverzeichnis, in dem alle Maßnahmen dokumentiert und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Sämtliche Bestandteile des Verfahrensverzeichnisses werden regelmäßig auf ihre technische und datenschutzrechtliche Aktualität geprüft.

Den Ausgangspunkt bildet eine „*Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung von Forschungsdaten* im Projekt dileg-SL“, die von beiden Projektpartnern schriftlich unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung schafft den grundsätzlichen Rahmen für die gemeinsame Erhebung und Nutzung von Forschungsdaten: Beide Partner bringen für die Durchführung der Datenerhebungen, -auswertungen, -weitergaben, und -löschungen ihre jeweiligen Verfahren ein (v.a. Einwilligungen, Verfahrensverzeichnisse, weitere Datenschutzmaßnahmen) und nennen gegeneinander konkrete Pflichten für technische und organisatorische Maßnahmen.

Ein *Rollenkonzept* regelt den Weg der Daten von der Erhebung über die Verarbeitung, Speicherung bis zur Löschung sowie den Datenaustausch im wissenschaftlichen Entwicklungs- bzw. Analyseprozess zwischen den Akteuren. Grundsätzlich gilt, dass erhobene personenbezogene Daten verschlüsselt (z.B. mit der Software veracrypt) aufbewahrt werden. Zugriff auf die erhobenen Daten haben zunächst nur Mitglieder der Projektgruppe. Dabei wird dokumentiert, mit welcher Hard- und Software Daten verarbeitet werden. Besondere Verfahren gibt es für die Weitergabe der Daten an Studierende zum Zwecke der (Selbst-)Evaluation. In einer schriftlichen *Einverständniserklärung zum Datenschutz* verpflichten sich die Studierenden zur datenschutzkonformen Handhabung von übergebenen Forschungsdaten. Diese Vereinbarung regelt u.a., dass Daten auf den herausgegebenen passwortgeschützten Datenträgern nicht weiterverbreitet werden dürfen. In Fällen, wo externe Akteure (z.B. bei Kooperationen mit anderen Hochschulen) mit den erhobenen Daten in Kontakt kommen, wird eine explizite, schriftliche *Datennutzungsvereinbarung* getroffen. Jede Herausgabe und Löschung von Daten wird schriftlich dokumentiert. Mittels Verschlüsselung wird auf das zeitaufwendige „Wipen“³ der Datenträger verzichtet.

Die Eltern werden *regelmäßig schriftlich und mündlich* über die Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder in adressatengerechter Form informiert. Dies erfolgt persönlich bei allgemeinen Elternabenden zu Beginn des Schuljahrs sowie bildorientiert und schriftlich über einen Projektflyer und Elternbrief. Die *Einwilligungen der Eltern* werden differenziert nach dem angestrebten Verwen-

³ Eine „Eraser-Software“ überschreibt einen Datenträger mit speziellen Mustern und/oder Zufallsdaten, so dass vorher gelöschte Daten nicht mehr rekonstruiert werden können.

dungszweck der erhobenen Daten in drei Stufen eingeholt. Hierzu wurde ein Formular entwickelt, das auch in einer Version vorliegt, die sich am Konzept der „Leichten Sprache“ orientiert.

Die elterliche Einwilligung ist ein entscheidender Punkt innerhalb des Datenschutzkonzepts. Ohne die Zustimmung der Eltern ist das geplante Forschungsvorhaben nur eingeschränkt durchführbar und mit hohem zusätzlichem organisatorischem Aufwand verbunden. Die folgenden Ausführungen erläutern das Vorgehen und die Erfahrungen im Verbundprojekt bezüglich der elterlichen Einwilligung ausführlicher.

5. Elterliche Einwilligung zur Unterrichtsvideografie – Vorgehen und Erfahrungen im Verbundprojekt „Digitales Lernen Grundschule“

Bereits aus forschungsmethodischen Überlegungen ist ein hohes Vertrauen der Probandinnen und Probanden für eine gelungene Evaluation essentiell. Die Population ist im Fall der Unterrichtsvideografie in erster Linie die Gruppe der Schülerinnen und Schüler. Ihr Einverständnis zu gewinnen ist nach unserer Erfahrung unproblematisch.⁴ Vielmehr stellt die Erwirkung des Einverständnisses ihrer Eltern eine große Herausforderung dar.

Die Zustimmung der Eltern ist rechtlich nur dann wirksam, wenn bestimmte Anforderungen bei der Durchführung und Formulierung der Einwilligungserklärungen eingehalten werden. Grundsätzlich muss die Zustimmung als "informierte Einwilligung" erfolgen, d.h. die Eltern müssen vorab darüber informiert werden, in was sie anschließend einwilligen. Ein Anschreiben zu einer Einwilligung sollte daher mindestens folgende Angaben beinhalten:

- eine präzise Angabe des Verantwortlichen der Datenerhebung, der gleichzeitig der Adressat der Einwilligungserklärung ist, an die Eltern ihre Zustimmung richten;
- konkrete Angaben über Zweck, Umfang und Art der erhobenen Daten sowie über den weiteren Weg der Datenverarbeitung;
- den ausdrücklichen Hinweis auf die Freiwilligkeit zur Mitwirkung an der Datenerhebung sowie das Recht auf Widerruf.

Die Eltern müssen darüber informiert werden, dass aus einer Verweigerung oder einem Widerruf keine weiteren Nachteile für sie oder die Kinder entstehen. Außerdem ist zu erläutern, dass sich ein Widerruf nur auf die zukünftige Nutzung der Daten auswirkt, bisherige Nutzungen aber nicht rückgängig gemacht werden können (Beispiel: erste Daten sind bereits ausgewertet oder publiziert worden). Einwilligungen sind nur dann wirksam, wenn sie vor der Datenerhebung erfolgt. Generell ist auch eine mündliche Einwilligung möglich; es empfiehlt sich aber Einwilligungen schriftlich einzuholen, da sie im Datenmanagement einfacher und effizienter zu handhaben sind.

Je jünger die Kinder sind, desto mehr Bedenken haben Eltern möglicherweise, persönliche Daten freizugeben. Aus diesem Grund haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sechs Verbundpartner im Projekt „Digitales Lernen Grundschule“ sowie die Projektpatinnen und -paten immer wieder über ihre Erfahrungen und Strategien im Umgang mit der elterlichen Einverständniserklärung ausgetauscht. Im Folgenden werden ausgewählte Praktiken dargestellt und diskutiert, die auf den Gewinn von elterlichem Vertrauen und die Handhabung

⁴ Im Gegenteil: Es sind Schritte erforderlich, welche die Kinder dazu befähigen, sich nicht von Kameras ablenken zu lassen oder gar sich vor ihnen zu inszenieren, sondern sie zu vergessen und sich so möglichst natürlich zu verhalten. Es hat sich bewährt, sich vor der Videografie genügend Zeit zu nehmen, in der den Kindern die Technik nähergebracht wird und ihnen der Sinn der Aufnahmen erklärt wird.

praktikabler Einverständniserklärungen für Videografieprojekte im Schulunterricht zum Ziel haben. Da die meisten am Projekt teilnehmenden Grundschulen einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aufweisen, wird an einigen Stellen gezielt auf den Umgang mit Eltern mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen eingegangen.

Informierung

Bevor Kontakt zu den Eltern hergestellt wird, muss zuerst das Vertrauen der Schule gewonnen werden. Die Schulleitung und die betroffene Klassenlehrkraft müssen sich selbst für das Vorhaben stark machen und bereit sein, das Projekt aktiv zu bewerben. Ist dies geschafft, kann auf die Eltern zugegangen werden, um sie möglichst genau über das Forschungsprojekt zu informieren. Idealerweise geschieht dies im Rahmen einer persönlichen Ansprache, z.B. beim Elternabend zu Anfang des Schuljahrs. So bekommen die Eltern einen persönlichen Eindruck von den Projektverantwortlichen und können ihre Fragen und Bedenken loswerden. Umgekehrt sammeln die Vortragenden wichtige Eindrücke über den familiären Hintergrund der Schülerinnen und Schüler, können prüfen, ob die Informationen verstanden wurden, sowie auf geäußerte Bedenken reagieren. Häufig wird z.B. die Sorge vorgebracht, die Aufnahmen des Kindes könnten im Internet verbreitet werden. Dann gilt es, das Datenschutzkonzept gut zu erklären und die Abläufe sowie Zuständigkeiten im Projekt transparent zu machen.

Zu betonen ist, dass die Ansprache adressatengerecht erfolgt. Bei Eltern, die dem Deutschen nur bedingt mächtig sind, gilt es, eine einfache bildunterstützte Sprache⁵ zu verwenden. Der Einsatz von Dolmetscher(innen) ist sehr aufwändig. Häufig finden sich jedoch in einer Klasse Eltern, die anderen übersetzen können.

Neben den klassischen Elternabenden mag es auch andere Gelegenheiten, bei denen Eltern angesprochen werden können, geben. Manche Schulen veranstalten beispielsweise sogenannte Elterncafés, bei denen Mütter und Väter in einem eher informellen Rahmen zusammenkommen. Hier können auch Eltern angetroffen werden, die nicht regelmäßig bei Elternabenden erscheinen. In ungezwungener Atmosphäre erhöhen sich die Chancen, persönlicher miteinander in Beziehung zu treten. Ergänzend kann ein Schreiben erstellt und ausgeteilt werden, auf denen alle notwendigen Informationen enthalten sind. Um die Sprache adressatengerecht zu gestalten, empfiehlt es sich, den Text gemeinsam mit der Klassenlehrkraft zu verfassen, da sie die Eltern und ihre sprachlichen Fähigkeiten in der Regel gut kennt. Zur Unterstützung der Rezeption und des Verständnisses können auch in einem Elternbrief Bilder und Symbole verwendet werden. Vertrauensfördernd kann sich auswirken, wenn die für die Unterrichtsvideografie verantwortliche Person eindeutig benannt und mit einem Portraiffoto abgebildet ist.

Einverständniserklärung

Ob die Unterrichtsvideografie starten kann, entscheidet sich daran, ob die Eltern ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Die inhaltliche und formale Gestaltung der Vorlage muss gut überlegt sein. Die Informationen über das Projekt und die rechtliche Belehrung der Eltern müssen vollständig sein, gleichzeitig aber auch so knapp wie möglich gehalten werden. Eine juristisch ausgefeilte Formulierung würde zwar eine differenzierte rechtliche Auskunft geben,

⁵ z.B. durch die Verwendung von illustrierenden Fotos und Videos in Präsentationen oder den Gebrauch von Symbolen in Schriftstücken.

viele Eltern aufgrund von Verständnisschwierigkeiten jedoch abschrecken. Es ist zu überlegen, die Einverständniserklärungen in alle in der Klasse vertretenen Muttersprachen übersetzen zu lassen. Zu bedenken sind jedoch erstens der Aufwand sowie die Kosten, da klassenabhängig die Anzahl der vertretenen Sprachen stark variieren kann. Zweitens können die Forschenden die Übersetzung nicht auf ihre sprachliche und juristische Qualität prüfen. Drittens sind im Laufe der vergangenen Jahre Eltern nach Deutschland gekommen, die selbst in ihrer eigenen Muttersprache weder lesen noch schreiben können. Als Alternative ist auch die Übersetzung des Textes mit dem Konzept der „Leichten Sprache“ zu prüfen.

Falls mit den videographischen Daten mehrere Zwecke verfolgt werden, muss zwischen der Verwendung einer ein- und mehrstufigen Einverständniserklärung abgewogen werden. Im ersten Fall entscheiden die Eltern mit ihrer Unterschrift, ob sie sämtlichen oder gar keinem Zweck zustimmen. Die mehrstufige Erklärung beinhaltet eine Basiserklärung, die den Betrieb der Videografie ermöglicht. Einzelnen Vorhaben, die umfangreichere Rechte benötigen, kann durch (Nicht-)Ankreuzen die Zustimmung gegeben bzw. verweigert werden. Die einstufige Einverständniserklärung ist für Forschende bequemer und übersichtlicher. Das Einräumen einer Vielzahl weitgehender Nutzungsrechte kann Eltern jedoch gänzlich abschrecken. Mit einer mehrstufigen Einverständniserklärung steigen die Chancen, dass Eltern zumindest der Basiserklärung zustimmen. Allerdings steigt der Aufwand für die Forschenden, die individuellen Einschränkungen zu befolgen.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung bzw. eines Elternabends können die Einverständniserklärungen ausgehändigt werden. Zu überlegen ist, ob die Formulare schon vor der Ankunft der Eltern ausgelegt werden, um ihnen mehr Zeit einzuräumen, sich mit der Erklärung vertraut zu machen. Es sollte angeboten werden, das Formular mit nach Hause nehmen zu können, um keinen Zeitdruck auszuüben.

Troubleshooting

Spätestens dann, wenn manche Eltern nicht bei den Informationsveranstaltungen erscheinen, wird die Wichtigkeit der Unterstützung durch die Schule deutlich. Nun liegt es an der Schulleitung bzw. der Klassenlehrkraft, die Eltern von den Vorteilen und Chancen des Projekts für ihre Kinder zu überzeugen. Sollten einige Eltern ihr Einverständnis ganz oder teilweise verweigern, muss das Setting angepasst werden. Möglich ist, die Schülerinnen und Schüler mit und ohne elterliches Einverständnis innerhalb des Klassenraums zu separieren und die Aufnahmewinkel der Videokameras entsprechend einzustellen.⁶ Eine einfache Lösung verspricht die Herausnahme der betroffenen Kinder aus der Klasse und die Gestaltung eines attraktiven Alternativprogramms. Zu bedenken ist, dass man diese Kinder von einem besonderen Klassenereignis exkludieren würde. Als weitere Alternative könnte man prüfen, einzelne Schülerinnen und Schüler Teil des Filmteams werden zu lassen. Durch ihre Mitarbeit bei den Aufnahmen hinter der Kamera, könnte die Schülerperspektive in die Videografie miteinbezogen werden. Hinweis

Eine Anonymisierung von Video- und Tonmaterial ist zurzeit noch aufwendig und unter Forschungsgesichtspunkten ohnehin fraglich, da pädagogisches Geschehen sich in der Regel mimisch, sprachlich und paraverbal ausdrückt. Diese Informationen würden bei der Anonymisierung verloren gehen.

⁶ Da so die Stimmen aller Beteiligten aufgezeichnet werden würden, müsste bei dieser Variante trotzdem ein Einverständnis für Tonaufnahmen eingeholt werden.

6. Bleibende Herausforderungen

Die eingangs genannten Rahmenbedingungen der Schule bilden eine wesentliche Herausforderung sowohl für das Projekt insgesamt, als auch für das Datenschutzkonzept im Besonderen. Jede Kontaktaufnahme und Kommunikation zu den Eltern ist mit großen Anstrengungen und Unwägbarkeiten verbunden. Eine voll umfängliche Aufklärung aller Eltern über spezifische Details ist unrealistisch. Selbst bei interessierten Eltern bilden die geringen Deutschkenntnisse eine Hürde. Die Schule sieht sich im Dilemma, einerseits eine besondere und deutliche Vorsicht für die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler einzunehmen, und andererseits dabei zu helfen, innovative, bildorientierte Lehr- und Lernverfahren für gerade diese Kinder zu entwickeln, um Benachteiligungen entgegenzuwirken. Problematisch bleibt auch der Umgang mit Kindern, deren Eltern ihre Einwilligung zur Videografie nicht gegeben haben. Dieser muss wohl abgewogen werden, angesichts der Vorgabe, dass dem Kind durch die Verweigerung des Einverständnisses keine Nachteile entstehen dürfen. Problematisch bleibt der Umgang mit Kindern, die keine Einverständniserklärung haben. Sowohl aus pädagogischer, forschungs-ethischer und rechtlicher Perspektive sollte Unterrichtsvideografie nicht um jeden Preis durchgeführt werden. Fehlen bei mehreren Kindern die Einverständniserklärungen sollte daher auf die Videografie verzichtet werden oder mit dieser Gruppe der gleiche Unterricht parallel in einem anderen Klassenraum durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die dargelegten datenschutzrechtlichen Anforderungen auch für den Umgang mit Videodaten von Lehrkräften und Studierenden, deren Persönlichkeitsrechte gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.⁷

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die große Herausforderung beim Datenschutz in videographischen Forschungsprojekten darin liegt, im Konflikt zwischen der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit (GG Art. 5) sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (GG Art. 3) gangbare Vorgehensweisen zu finden, die beiden Seiten gerecht werden. Während die Eltern transparent informiert und freiwillig über die Einwilligung entscheiden sowie auf einen sicheren Verbleib der Daten vertrauen müssen können, muss auch der Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die Forschenden überschaubar bleiben und die Aussicht auf valide Daten bestehen (vgl. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2017).

Neben dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen müssen die Projektverantwortlichen ihre Hochschule vor Schaden bewahren, der insbesondere ihren Ruf ramponieren könnte. Den besten Schutz bieten klare Abläufe und Zuständigkeiten sowie eine lückenlose Dokumentation von Datenflüssen, um im Schadensfall schnell die Ursachen ausmachen zu können. Eine absolute Sicherheit kann es allerdings nicht geben.

Literatur

- Boelmann, Jan (Hrsg.) (2016): Empirische Erhebungs- und Auswertungsverfahren in der deutschdidaktischen Forschung Hohengehren: Schneider.
- Dinkelaker, Jörg; Herrle, Matthias (2009): Erziehungswissenschaftliche Videografie. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

⁷ Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das Einholen der studentischen Einverständniserklärung kein Problem darstellt, wenn den Studierenden der große persönliche und professionelle Nutzen der Unterrichtsvideografie deutlich gemacht wird.

- Fankhauser, Regula (2016): Sehen und Gesehen Werden – Zum Umgang von Lehrpersonen mit Kamera und Videografie in einer Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung. In: Forum: Qualitative Social Research, 17. Jahrgang, Ausgabe 3/2016. Online: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs160392>.
- Forschungsdaten Bildung: <https://www.forschungsdaten-bildung.de>. Frankfurt a.M: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF).
- Gebel, Tobias; Grenzer, Matthias; Kreusch, Julia; Liebig, Stefan; Schuster, Heidi; Tschewinka, Ralf; Watteler, Oliver; Witzel, Andreas (2015): „Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist: Datenschutz in qualitativen Interviews.“ Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, Ausgabe 16 (2). Online: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/2266>.
- Iberer, Ulrich (im Druck): Datenschutz in der empirischen Forschung. Was Forscherinnen und Forscher wissen sollten. In: Boelmann, Jan (Hrsg.): Empirische Forschung in der Deutschdidaktik. Band 1: Grundlagen. Hohengehren: Schneider.
- Kinder-Kurlanda, Katharina; Watteler, Oliver (2015): Hinweise zum Datenschutz. Rechtlicher Rahmen und Maßnahmen zur datenschutzgerechten Archivierung sozialwissenschaftlicher Forschungsdaten. GESIS-Papers 1/2015. Köln: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften. Online: http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/gesis_papers/GESIS-Papers_2015-01.pdf.
- Nitsche, Kai (2014): UNI-Klassen – Reflexion und Feedback über Unterricht in Videolabors an Schulen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der LMU München.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2017): Handreichung Datenschutz. Berlin: RatSWD. Online: <https://doi.org/10.17620/02671.6>.
- Rauin, Udo; Herrle, Matthias; Engartner, Tim (2016): Videoanalysen in der Unterrichtsforschung: methodische Vorgehensweisen und Anwendungsbeispiele. Weinheim: BeltzJuventa.
- Reusser, Kurt; Pauli, Christine; Waldis Monika (2010)(Hrsg.): Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsqualität: Ergebnisse einer internationalen und schweizerischen Videostudie zum Mathematikunterricht. Berlin: Waxmann.
- Wellbrock, Rita; Metschke, Rainer (2003): Datenschutz in Wissenschaft und Forschung. Herausgegeben vom Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit und vom Hessischen Datenschutzbeauftragten. Online: <http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/47/Materialien28.pdf>.

Informationen zu den Autoren

Robert Rymeš, wissenschaftlicher Mitarbeiter innerhalb des Projekts dileg-SL, Abteilung Medienpädagogik/Institut für Erziehungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Forschungsschwerpunkte: angewandte Medienkompetenzforschung, aktive Medienarbeit in schulischen und außerschulischen Lernprozessen

Dr. Ulrich Iberer, Akademischer Rat am Institut für Bildungsmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Datenschutzbeauftragter der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Zitationshinweis:

Rymeš, Robert/Iberer, Ulrich (2017): Datenschutzrechtliche Aspekte der Unterrichtsvideografie - Herausforderungen und Vorgehensweisen am Beispiel des Entwicklungs- und Forschungsprojekts „Digitales Lernen Grundschule“. In: Online-Magazin "Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik", Ausgabe 19/2017.
URL: <http://www.medienpaed-ludwigsburg.de/>

